

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.05.1985

Geschäftszahl

85/01/0066

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1799/76 E 3. Mai 1977 RS 1

Stammrechtssatz

Eine Untersuchung der Frage, ob eine soziale Härte vorliegt, hat nur dann stattzufinden, wenn dem Dienstgeber nicht der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen der lit a und b des § 105 Abs 3 Z 2 ArbVG gelungen ist. Ob der Nachweis gelungen ist, hat die Behörde in freier Beweiswürdigung festzustellen.